

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der GP-Rundschleifmaschinen GmbH

Stand 23.05.2018

I. Geltung, Definition, Allgemeines

1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen gelten für unsere Verkäufe die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB). Sollten je Kollisionsfälle auftreten, gehen diese unseren Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) für Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen vor.
2. Verkäufe im Sinne dieser AVB umfassen insbesondere auch Sachverhaltensgestaltungen, in denen wir Maschinen oder Maschinenteile von dritter Seite ankaufen und sie gemäß den Anforderungen und Wünschen des Kunden gezielt anpassen und mit diesen vorzunehmenden Anpassungen an den Kunden verkaufen.
3. Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
5. Allein maßgeblich im Verhältnis zum Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AVB. Hierin sind alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wiedergegeben. Mündliche Zusagen unsererseits sind rechtlich unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich niedergelegt sind.

II. Vertragsschluss

1. Unsere "Angebote" sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen im Rechtssinne nur Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots des Kunden dar (Bestellung).
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
3. Bestellungen des Kunden können wir binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
4. Zwischenverkauf vor Auftragsbestätigung bleibt vorbehalten.
5. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, werden Prospekte, Werbeinformationen, Merkblätter nicht Vertragsbestandteil.

III. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Vorauskasse

1. Die Preise verstehen sich netto in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der von Gesetzes wegen vorgesehenen Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle bei Lieferungen ins Ausland sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Im Anschluss an seine Bestellung und unsere Auftragsbestätigung schuldet der Kunde bei Maschinenkäufen eine Anzahlung von 30 % des Bruttokaufpreises, 70 % nach der Maschinenabnahme bei uns. Wurde Lieferung vereinbart, sind statt der vorerwähnten verbleibenden 70 % nur 60 % nach der Maschinenabnahme bei uns und die restlichen 10 % nach erfolgter Lieferung zu erbringen.
3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, sofern schriftlich nicht etwas

anderes vereinbart ist. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei uns. Ziff. III.2 bleibt davon unberührt.

4. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
5. Die Zahlung hat auf eines unserer Geschäftskonten zu erfolgen.
6. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Verzugschäden bleibt unberührt.
7. Dem Kunden steht ein Aufrechnungsrecht mit Gegenansprüchen oder ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur zu, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sofern sie aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte der Kunden gem. Klausel VIII.7 dieser AVB unberührt.
8. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus diesem oder auch aus einem anderen bilateralen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

IV. Leistungs- und Lieferfristen, Verzug

1. Verbindliche Leistungs- und Lieferfristen sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zu bezeichnen.
2. Wurde Lieferung vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Führen wir die Lieferung selbst durch, ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Verkaufsgegenstand unser Werk zwecks zu erbringender Lieferung verlässt.
3. Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden können wir vom Kunden eine Verlängerung von Leistungs- und Lieferfristen oder eine Verschiebung von Leistungs- und Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Außerdem können wir etwaige Mehraufwendungen verlangen. Zudem geht bei Eintritt eines Schuldnerverzugs die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs des Verkaufsgegenstandes auf den Kunden über.
4. Wir haften nicht für Leistungs- und Lieferverzögerungen und/oder eine Unmöglichkeit, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streiks, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Transporterschwernisse, Energieengpässe, Unruhen, terroristische oder kriegerische Auseinandersetzungen, Unwetter, Erdbeben usw.) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Leistung bzw. Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen oder verschieben sich die Leistungs- oder Liefertermine um den Zeitraum der

Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist. Schadensersatzansprüche kann der Kunde insoweit keine gegen uns geltend machen.

5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

V. Erfüllungsort, Abnahme, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Berghülen (Alb-Donau-Kreis), soweit nichts anderes schriftlich bestimmt ist.
2. Sofern eine Abnahme bei uns vorzunehmen ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über. Spätestens geht die Gefahr mit der Übergabe des Verkaufsgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über bzw. bei Selbstauslieferung dann, wenn der Vertragsgegenstand zwecks Belieferung unserer Werk verlässt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Übergabe oder die Lieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Verkaufsgegenstand zur Übergabe bereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
3. Ist eine Versendung/Lieferung des Verkaufsgegenstandes vereinbart worden, so unterstehen die Versand-/Lieferart und die Verpackung unserem pflichtgemäßen Ermessen. Software können wir dem Kunden auch per E-Mail an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermitteln.
4. Für den Verkaufsgegenstand ist unsererseits keine Versicherung abgeschlossen. Der Kunde hat den Verkaufsgegenstand sowie auch eine etwaige Beförderung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken selbst zu versichern, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

VI. Abnahme

1. Bei Maschinenverkäufen findet eine Abnahme bei uns statt. Eventuell benötigte Messmittel zur Abnahme werden vom Kunden zur Verfügung gestellt.
2. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
3. Erweist sich der Verkaufsgegenstand als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Eine Beseitigungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
4. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen seit Anzeige Abnahmemöglichkeit als erfolgt.

5. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Prüfungs- und Anzeigepflicht

1. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Zeit, spätestens innerhalb eines Monats ab durchgeführter und mitgeteilter Leistungserbringung bzw. wenn Lieferung geschuldet ist ab Auslieferung, geprüft hat. Dies gilt insbesondere auch für durch uns gelieferte oder zur Verfügung gestellte Software.
2. Zeigt sich bei der Lieferung, der Prüfung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
3. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb eines Monats ab mitgeteilter Leistungserbringung bzw. wenn Lieferung geschuldet ist ab Auslieferung beim Kunden schriftlich anzuzeigen.
4. Bei der Prüfung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb eines Monats ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
5. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Prüfung und/oder die Mängelanzeige nach Maßgabe der vorstehenden Absätze der Klausel VII., ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.
6. Klausel VI. bleibt unberührt.

VIII. Verjährung, Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, 12 Monate ab Abnahme bzw. falls keine Abnahme vorzunehmen ist ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Ist bei Maschinenverkäufen eine Gewährleistung von über 12 Monaten mit dem Kunden schriftlich vereinbart worden, muss die erste jährliche Wartung durch uns oder durch eine von uns autorisierte Firma durchgeführt werden.
3. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Verkaufsgegenstand uns frachtfrei wieder zukommen zu lassen. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Verkaufsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
4. Bei gebrauchten, von uns auch nicht "refitteten" (d.h. angepassten, ausgebesserten, um- oder nachgerüsteten) Verkaufsgegenständen wird die Gewährleistung insgesamt ausgeschlossen. Der Verkauf des Verkaufsgegenstandes erfolgt in diesen Fällen wie besehen.
5. Für die Vertragsbeziehung wird, sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde, eine Einsatzzeit des Verkaufsgegenstandes von 4.160 Stunden pro Jahr zugrunde gelegt, was auch einer "normale Verwendung" des Verkaufsgegenstandes im Sinne von Ziff. VIII.3 entspricht. Nutzt der

Kunde den Verkaufsgegenstand mehr als 4.160 Stunden pro Jahr, so verringert sich die Gewährleistungszeit entsprechend dem prozentualen Verhältnis, in dem die tatsächliche Einsatzzeit die normale Verwendung übersteigt. Eine Einsatzzeit im Sinne der "normalen Verwendung" wird als Minimum zugrunde gelegt.

6. Bei Sachmängeln am Verkaufsgegenstand sind wir nach unserer – innerhalb einer angemessenen Frist zu treffenden – Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.
7. Wir haben das Recht, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
8. Die im Rahmen der Gewährleistung oder Kulanzhandlung ersetzten Teile werden unser Eigentum, sofern wir nicht ausdrücklich darauf verzichten.
9. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde unter den in Klausel X. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
10. Wurden nach Abnahme des Verkaufsgegenstandes bzw. falls keine Abnahme geschuldet ist nach Übergabe des Verkaufsgegenstandes an den Kunden bzw. den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten Wartungs- oder sonstige Arbeiten am Verkaufsgegenstand vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen, der nicht von uns nach Prüfung seiner Fachkompetenz autorisiert worden ist, obliegt dem Kunden die Darlegungs- und Beweislast, dass diese Arbeiten fachmännisch ausgeführt worden und etwaige Sachmängel nicht darauf zurückzuführen sind.
11. Ungeachtet Ziffer VIII.10 entfällt die Gewährleistung, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Verkaufsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
12. Bringt der Kunde oder ein Dritter den Verkaufsgegenstand unsachgemäß zum Einsatz (insb. unter Missachtung der entsprechenden Gebrauchsinstruktionen) oder nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Service- und Wartungsarbeiten am Verkaufsgegenstand vor, so wird unsere Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen ungeachtet Ziffer VIII.10 und 11 ausgeschlossen.
13. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
14. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können (u. a. auch bei Software), werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und

Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.

15. Bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei nur geringen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei Verschleiß und natürlicher Abnutzung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, bei unsachgemäßer oder fehlerhafter Handhabung des Verkaufsgegenstandes, bei mangelhafter Wartung, bei nicht vorgesehenen elektrolytischen, elektronischen oder chemischen Einwirkungen sowie bei der Missachtung von wesentlichen Betriebsvorschriften sind Gewährleistungsansprüche unsererseits ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls wir den Kunden falsch oder bei Bestehen einer entsprechenden Verpflichtung unzureichend instruiert haben. Im Übrigen bleibt Klausel X unberührt.

IX. Geistiges Eigentum, Schutzrechte, Software(rechte), Softwarefehler

1. Das Urheberrecht und Eigentum an Plänen, Zeichnungen, Prospekten, Kostenvoranschlägen verbleibt bei uns. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder umfassend noch auszugsweise zugänglich gemacht werden.
2. Wir stehen nach Maßgabe dieser Klausel IX. dafür ein, dass der Verkaufsgegenstand frei von entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
3. Im Falle, dass der Verkaufsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Verkaufsgegenstand derart abändern oder nach unserer Wahl ganz oder teilweise austauschen, damit keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Verkaufsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines – gegebenenfalls auch weiteren – Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. X. dieser AVB.
4. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Verkaufsgegenstände, die nicht wir hergestellt oder "refitted" haben, werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer IX. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
5. Dem Kunden wird das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die mit dem Verkaufsgegenstand gelieferte Software im Zusammenhang mit seiner Verwendung zu nutzen.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, ausgenommen zum Zwecke der Nutzung gemäß vorstehendem Absatz oder zu Sicherungszwecken.

7. Der Kunde darf die ihm an der Software eingeräumten Rechte nur an einen Dritten übertragen, wenn gleichzeitig das Eigentum an dem betreffenden Gegenstand auf diesen Dritten übertragen wird und der Kunde keine Kopien der Software zurückbehält.
8. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, den Quellcode der Software offenzulegen.
9. Die Software wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es ist allerdings nach heutigem Stand der Technik nicht möglich, mit vertretbarem Aufwand bei umfangreicheren Programmen eine auch bis in alle letzten Details absolut fehlerfreie Software zu erstellen. Gegenstand des Schuldverhältnisses ist daher allenfalls eine Software, die den üblichen Marktgepflogenheiten entspricht, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
10. Wurde die Software durch uns erstellt und sind etwaige Fehler nicht nur unerheblich, sind wir verpflichtet, mit objektiv vertretbarem Aufwand etwaige verbliebene Fehler zu beseitigen. Wurde die Software nicht durch uns erstellt, können wir zudem etwaige uns zustehende Ansprüche gegen den Lizenzgeber, Veräußerer und/oder Entwickler zwecks Gewährleistung an den Kunden abtreten. Eine weitere Haftung unsererseits ist jeweils ausgeschlossen, sofern uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
11. Werden Änderungen an der Software auf Kundenwunsch vorgenommen, obwohl auch ohne entsprechende Änderungen der geschlossene Vertrag erfüllt gewesen wäre, so geschieht dies auf Verantwortung und Haftung des Kunden, wenn uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
12. Im Übrigen finden auch in Bezug auf die Software insbesondere die Klauseln VII., VIII. und X. Anwendung.

X. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer X. ausgeschlossen oder eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt ("Kardinalspflichten"). Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung unter Berücksichtigung von AVB-Ziffer IV., die Freiheit des Verkaufsgegenstandes von Rechtsmängeln und solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Verkaufsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Kunden und seines Personals oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir gemäß Ziffer X.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt vorauszusehen waren. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Ver-

kaufsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Verkaufsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist eine etwaige Ersatzpflicht unsererseits für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Für Schäden, die durch Mitarbeiter des Kunden verursacht worden sind, haften wir nicht, auch wenn eines/r unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen anleitend tätig war, es sei denn, dass dem Organ, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässiges Verhalten zur Last fiele.
7. Soweit wir Auskünfte geben und diese Auskünfte nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
8. Die Einschränkungen dieser Ziffer X. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Abtretungen

1. Die Abtretung einer gegen uns gerichteten Forderung des Kunden bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Uns steht das Recht zu, Forderungen aus dieser Vertragsbeziehung an Dritte abzutreten.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze wird ein Eigentumsvorbehalt am Verkaufsgegenstand vereinbart. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der zwischen dem Kunden und uns bestehenden Geschäftsbeziehung.
2. Der unsererseits an den Kunden gelieferte Verkaufsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum („Vorbehaltsware“).
3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Soweit Überprüfungs- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen, führt der Kunde diese rechtzeitig und auf eigene Kosten durch.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten zu versichern, zumindest gegen Diebstahl, Erdbeben, Feuer und Wasser sowie für Fälle schuldhafter Beschädigungen oder Zerstörung durch ihn, seine Organe und Mitarbeiter oder durch Dritte. Der Kunde tritt uns bereits jetzt etwaige Ansprüche gegen seine Versicherung, die ihm aus diesem Grunde zustehen, sowie etwaige sonstige Ersatzansprüche wegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware an uns ab. Sollte eine solche Abtretung von Ansprüchen des Kunden den Wert unserer Ansprüche um mehr als 10 % übersteigen, werden wir nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

5. Der Kunde ist nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern oder daran Sicherungseigentum Dritter zu begründen.
6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde uns gegenüber.
7. Im Falle einer Übersicherung werden wir, soweit dies möglich ist, etwaige Sicherheiten freigeben, soweit deren realisierbarer Wert den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
8. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Ulm oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Ulm ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten oder einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVB unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der vertraglichen Vereinbarung und auch einer etwa unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.